

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

**- 1 BvR 1058/20 -**

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Sonneninitiative e.V., Verein zur Förderung privater Sonnenkraftwerke,  
vertreten durch den Geschäftsführer Volker Klös und durch den  
1. Vorsitzenden Christian Quast,  
Lessingstraße 6, 35039 Marburg,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Peter Becker,  
Kreuzbergweg 11, 34253 Lohfelden -

1. unmittelbar gegen

a) das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
vom 10. März 2020 - 14 U 138/19 -,

b) das Urteil des Landgerichts Marburg  
vom 1. April 2019 - 5 O 37/18 -,

2. mittelbar gegen

die Besondere Ausgleichsregelung der §§ 64 bis 66  
Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2014)  
beziehungsweise §§ 60a bis 69  
Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2017)

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Vizepräsidenten Harbarth,

die Richterin Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 17. Juni 2020 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Sie ist unzulässig, weil der Beschwerdeführer nicht hinreichend darlegt, in eigenen Rechten verletzt zu sein.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Britz

Radtke